



Öffentliche Bekanntmachung

**des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Döring Bauschutttaufbereitung & Abbruch GmbH Co. KG beabsichtigt die Entnahme und Ableitung von Grundwasser während der Bauzeit für den Neubau einer Tiefgarage, Friedenstraße 2 in Zingst (Bauwasserhaltung).

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 8 Abs. 1 WHG. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.3.3 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Für vorliegende Umweltprüfung im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren waren noch die Auswirkungen der Grundwasserentnahme selbst zu prüfen. Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ergab, dass das Vorhaben drei der Schutzkriterien nach Punkt 2.3 der Anlage 3 UVPG berührt.

Das Vorhaben liegt innerhalb eines Risikogebietes nach § 73 Abs. 1 WHG. Die Bauwasserhaltung selbst berührt keine Belange des Hochwasserschutzes. Tritt ein entsprechendes Hochwasserereignis ein, muss die Baumaßnahme unterbrochen werden.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Ortszentrums Zingst. Auf Grund der temporären Durchführung der Bauwasserhaltung und damit verbundene Mengenbegrenzung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das nähere Umfeld abzuleiten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 21.06.2019

Im Auftrag

Jan Trenkmann
Fachdienstleiter Umwelt

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4b des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)